



Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten

18. – 21. Januar 2011 · Messegelände Düsseldorf

Anmeldeformulare 2011

A/1 ANMELDUNG

A/2 PRODUKT-/LEISTUNGSVERZEICHNIS AUSSTELLER

A/3 ANMELDUNG MITAUSSTELLER

B BESONDERE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

C ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

D VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUSSTELLER

E GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH
FÜR SYSTEMSTANDBAUTEN

F GEFÖRDERTER GEMEINSCHAFTSSTAND FÜR JUNGE INNOVATIVE UNTERNEHMEN

Reed Exhibitions Deutschland GmbH
 Projekt IMA
 Völklinger Straße 4
 40219 Düsseldorf
 DEUTSCHLAND

Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen: Katja Wilms
 Tel.: +49(0)211/90 191-134,
 Fax: +49(0)211/90 191-127
 E-Mail: Katja.Wilms@reedexpo.de
 Internet: www.ima-messe.com

Aussteller und Rechnungsanschrift

Firma
Straße
Land, PLZ, Ort
Telefon
Telefax
Internet
USt. Ident Nummer

Inhaber/Geschäftsführer
E-Mail
Messesachbearbeiter
Telefon direkt
E-Mail direkt
Telefax direkt

Korrespondenzadresse für Abwicklung

Anschrift der Kontaktperson falls abweichend vom Messesachbearbeiter

Name	
Firma	
Straße	
Land/PLZ/Ort	
Tel	Fax
E-Mail	

Produktliste (bitte eintragen, siehe Formular A/2)

Wir bitten, die Abwicklung wie folgt vorzunehmen:

	Aussteller	Korrespondenz
Standangebot/Schriftverkehr an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Messestandplanung mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsausstellung auf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungszusendung an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unter Anerkennung der beigefügten Besonderen und Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und unter Anerkennung der ebenfalls beigefügten Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Systemstandbau mietet die oben links genannte Firma für die IMA 2011 eine Fläche von:

Anmeldung für den Gemeinschaftsstand des BMWi Förderprogramms.

Folgendes Paket buchen wir zum Pauschalpreis:

Standgröße	Pauschalpreis
9 m ² pro Aussteller	<input type="checkbox"/> 4.320,-
12 m ² pro Aussteller	<input type="checkbox"/> 5.760,-
15 m ² pro Aussteller	<input type="checkbox"/> 7.200,-
18 m ² pro Aussteller	<input type="checkbox"/> 8.640,-

Halle, Standnummer:

Das BMWi fördert Ihre Beteiligung bei Erfüllung der für die Förderung bestehenden Voraussetzungen mit bis zu 80% der Kosten. Bitte beantragen Sie die Förderung mit separatem Formular direkt bei der BAFA. Ein bewilligter Förderantrag ist Bedingung für die Zulassung auf dem BMWi Gemeinschaftsstand.

Leistungsbeschreibung siehe Formular F

Blendenbeschriftung (max. 15 Zeichen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Versicherung: Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind.

Die Aufplanung dieser Fläche obliegt der Reed Exhibitions Deutschland GmbH. Reed Exhibitions Deutschland GmbH verpflichtet sich, soweit als möglich den Wünschen der ausstellenden Firma nach- oder entgegenzukommen. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Reed Exhibitions Deutschland GmbH zustande.

Datenschutzerklärung und Unterschrift

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die Messe Düsseldorf GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die System Standbau Ges. m. b. H., die den Systemstandbau durchführt, soweit Sie den Systemstandbau gebucht haben. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen Ihnen und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenden Sie sich hierzu bitte an datenschutz@reedexpo.de. Hierbei entstehen Ihnen keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

Produkt-/Leistungsverzeichnis – Achtung neue Nummerierung!

01.00 Warenautomaten

- 01.01 CD-Automaten
- 01.02 Kondom-Automaten
- 01.03 Flaschen-/Dosenautomaten
- 01.04 Heißgetränke-Automaten
- 01.05 Hygiene-Automaten
- 01.06 Kaltgetränke-Automaten
- 01.07 Kaugummi-Automaten
- 01.08 Snack-/Süßwaren-Automaten
- 01.09 Tiefkühl-Automaten
- 01.10 Visitenkarten-Automaten
- 01.11 Zeitungs-Automaten
- 01.12 Zigaretten-Automaten
- 01.13 Zulieferware für Warenautomaten (Füllprodukte)
- 01.14 Sonstige Warenautomaten

02.00 Leistungsautomaten

- 02.01 Abrechnungs-Automaten
- 02.02 Banknoten-Leseautomaten
- 02.03 Einlass-Automaten
- 02.04 Fahrkarten-Automaten
- 02.05 Foto-Automaten
- 02.06 Geldwechsel-Automaten
- 02.07 Zeitautomaten
- 02.08 Geldzähl-/Geldsortiergeräte

03.00 Unterhaltungsautomaten

- 03.01 Bingo-Automaten
- 03.02 Cyber Space/Virtual Reality
- 03.03 Fahrsimulatoren/Autoscooter
- 03.04 Flipper
- 03.05 Geldspielgeräte
- 03.06 Gesellschaftsspiele
- 03.07 Kiddie Rides
- 03.08 Kinderkarussells
- 03.09 Musikboxen
- 03.10 Punktespiele
- 03.11 TV-Spielgeräte
- 03.12 Touchscreens
- 03.13 Warengewinnspielgeräte
- 03.14 Internet-Terminals
- 03.15 Online Gaming
- 03.16 Sportwetten

04.00 Sportspielgeräte

- 04.01 Air Hockey
- 04.02 Carambolage
- 04.03 Darts
- 04.04 Elektronische Schützenstände
- 04.05 Fußball-Kicker
- 04.06 Pool-Billard
- 04.07 Snooker
- 04.08 Tischhockey

05.00 Casinobereich

- 05.01 Glücksspiele
- 05.02 Pokermaschinen
- 05.03 Slotmaschinen

06.00 Zubehör

- 06.01 Automatenständer
- 06.02 Billardzubehör
- 06.03 Einbruch- und Sicherheitssysteme
- 06.04 Spiel-Platinen
- 06.05 Spielhallen- und Gaststättenmobiliar und -zubehör
- 06.06 Werkzeuge
- 06.07 Zubehör für Waren- und Leistungsautomaten (technisches Zubehör)
- 06.08 Zubehör für Unterhaltungsautomaten
- 06.09 Münzprüfer
- 06.10 Security

07.00 EDV

- 07.01 Beratung
- 07.02 Hardware
- 07.03 Software
- 07.04 Vermietung/Leasing
- 07.05 Internet

08.00 Sonstiges

- 08.01 Alkoholtester
- 08.02 Dekorationen
- 08.03 Elektronikrecycling
- 08.04 Fachliteratur
- 08.05 Freizeitpark
- 08.06 Indoor-Spielplätze
- 08.07 Pokale
- 08.08 Transportgeräte
- 08.09 Tresore
- 08.10 Werbemittel
- 08.11 Zusatzsortimente (Snackartikel, Getränke etc.)
- 08.12 Reinigungsgeräte/Hygienebedarf
- 08.13 Historische Unterhaltungs- und Warenautomaten
- 08.14 Dienstleistung

09.00 bowling world

- 09.01 Bowlingbahnen und -maschinen
- 09.02 Bowlingausstattung, -zubehör
- 09.03 Bowling Spiele
- 09.04 Pro Shop
- 09.05 Einrichtung Bowling
- 09.06 Food & Beverage
- 09.07 Schankanlagen

10.00 coffee world

- 10.01 Kaffee- und Espressomaschinen
- 10.02 Kaffee-/Tee-/Kakao- Vendingautomaten
- 10.03 Kaffee, Espresso
- 10.04 Kaffeemühlen
- 10.05 Komponenten
- 10.06 Barista-Tools
- 10.07 Flavours, Sirups, Saucen, Toppings, Pasten
- 10.08 Pflege- und Reinigungsmittel
- 10.09 Geschirr, Gläser, Becher, Accessoires
- 10.10 süße & salzige Snacks

11.00 Service Solution Village

- 11.01 Autovermietung
- 11.02 Berufskleidung
- 11.03 Energieversorgung
- 11.04 Facility Management
- 11.05 Internet
- 11.06 Kreditauskunft
- 11.07 Kreditkarten
- 11.08 Logistik
- 11.09 Mobilfunk/Telekommunikation
- 11.10 Versicherung
- 11.11 Werbeartikel
- 11.12 Unternehmensberatung
- 11.13 Wartungs- und Reperaturservice (produktunabhängig)



Reed Exhibitions Deutschland GmbH
Projekt IMA
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
DEUTSCHLAND

Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen: Katja Wilms
Tel.: +49(0)211/90 191-134,
Fax: +49(0)211/90 191-127
E-Mail: Katja.Wilms@reedexpo.de
Internet: www.ima-messe.com

Bitte vervielfältigen Sie dieses Formular für weitere Mitaussteller.

Mitaussteller bei Hauptaussteller:

Mitaussteller

Firma

Ansprechpartner

Straße

E-Mail

Land, PLZ, Ort

Telefon

Internet

Telefax

Die Firma ist vertreten mit eigener Ware eigenem Personal eigenem Firmenschild**Produktliste (bitte eintragen, siehe Formular A/2)**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mitaussteller

Firma

Ansprechpartner

Straße

E-Mail

Land, PLZ, Ort

Telefon

Internet

Telefax

Die Firma ist vertreten mit eigener Ware eigenem Personal eigenem Firmenschild**Produktliste (bitte eintragen, siehe Formular A/2)**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mitaussteller

Firma

Ansprechpartner

Straße

E-Mail

Land, PLZ, Ort

Telefon

Internet

Telefax

Die Firma ist vertreten mit eigener Ware eigenem Personal eigenem Firmenschild**Produktliste (bitte eintragen, siehe Formular A/2)**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

1. Allgemeines

Die Messe trägt den Namen "IMA 2011 – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten". Die „bowling world“, die „coffee world“ und das „Service Solution Village“ sind Teile der IMA 2011. Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Düsseldorf statt.

Öffnungszeiten

18. – 20.01.2011	10.00 – 19.00 Uhr
21.01.2011	10.00 – 16.00 Uhr

2. Anmeldeschluss

Wir empfehlen eine Anmeldung bis zum 15.11.2010.

3. Zulassungsvoraussetzung/Klassifizierung der Ausstellungssektoren

3.1

Der Gesamtausstellungsbereich der "IMA 2011" umfasst die in dem Anmeldeformular zur "IMA 2011" bezeichneten Produktgruppen.

3.2

Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Messelaufzeit nicht entfernt werden.

3.3

Ausstellungsgüter, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, sind unzulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Ausstellungsgütern zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

3.4

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern am Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

3.5

Der Aussteller ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial u.ä.) den Veranstalter zu bezeichnen. Gegen den Veranstalter können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass er solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Waren nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

3.6

Die Präsentation von klassischen Produkten, die von den VDAI-Mitgliedern bzw. vom Automaten-Großhandel angeboten werden, ist für Verbände-Service-GmbH's untersagt.

3.7

Besucher- und Ausstellerbefragungen sind nur in vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung durch die IMA-Projektleitung zulässig.

4. Miete und Kosten

4.1

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

4.2

Neben der Standmiete werden zwingend folgende Kostenbeträge zusätzlich berechnet:

a) Im Falle eines Mitausstellers (siehe Pkt. 9 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen) beträgt die Mitausstellergebühr € 120,00 zzgl. des obligatorischen Katalogeintrags von € 395,00 für den Mitaussteller.

b) Für den Verbrauch von Allgemeinstrom eine anteilige Energiekostenpauschale in Höhe von € 10,50 pro Quadratmeter Ausstellungsfläche (für die Beheizung, Belüftung und allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen).

c) Der Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) beträgt € 0,60 pro m² Ausstellungsfläche. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

d) Die gestaffelte Marketingpauschale (s. Pkt. 8 "Marketingpauschale")

12- 40 m² € 695,00

41-100 m² € 975,00

über 100 m² € 1.145,00

e) Die Ausstellerversicherung gestaffelt nach Größenordnung des gemieteten Standes (s. Pkt. 9 "Ausstellerversicherung").

f) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist auch von ausländischen Ausstellern zu entrichten, gemäß des Beschlusses vom 1.1.1985 zur Umsatzsteuerregelung ausländischer Messebeteiligung. Eine Rückerstattung des Betrages kann angefordert werden beim Bundesamt für Finanzen (53221 Bonn, Tel. +49 228 406-0, Deutschland).

4.3

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 02. November 2010 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor dem Messe-/Ausstellungsbeginn.

5. Standaufbau/Produkt-/Musikpräsentationen

5.1 Standaufbau

Regulärer Aufbau:

Freitag, 14.01.2011, 7.00 Uhr durchgehend bis Montag, 17.01.2011, 18.00 Uhr.

Der Standaufbau muss bis Montag, 17.01.2011, 18.00 Uhr restlos beendet sein, damit eine ordnungsgemäße Reinigung vor der Eröffnung möglich ist. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Veranstalter der Aufbau auch früher begonnen werden. In diesem Fall wird dem Aussteller durch den Veranstalter eine Aufbaugebühr von € 1,95 pro m²/Tag zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

5.2 Produkt-/Musikpräsentationen

Lautstarke Produkt-/Musikpräsentationen an den Messeständen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

6. Standabbau

Nach Beendigung der Messe wird empfohlen, wertvolle, empfindliche und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände von den Ständen zu entfernen. Für den allgemeinen Abbau steht die Zeit von Freitag, 21.01.2011, 17.00 Uhr durchgehend bis Sonntag, 23.01.2011, 18.00 Uhr zur Verfügung. Ein verlängerter Abbau ist nicht möglich.

7. Standfeiern

Feiern und sonstige Veranstaltungen auf den Messeständen nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten der Messe sind nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Messeleitung und Genehmigung durch diese zulässig. Endet eine derartige Veranstaltung nach 24:00 Uhr des Tages, für den diese Veranstaltung angemeldet und genehmigt ist, hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden Beträge zu zahlen:

- bis 99m² Ausstellungsfläche € 490,00/Veranstaltung/Tag
 - 100 – 249m² Ausstellungsfläche € 760,00/Veranstaltung/Tag
 - 250 – 499m² Ausstellungsfläche € 990,00/Veranstaltung/Tag
 - ab 500m² Ausstellungsfläche € 1.270,00/Veranstaltung/Tag
- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Marketingpauschale

Die Marketingpauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Jeder Aussteller erhält kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Messttag bis zum letzten Messttag, zwei Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe, für je 20 m² angefangene Mehrstandfläche erhält der Aussteller einen Ausweis zusätzlich. Ab einer Standgröße von 201 m² erhält der Aussteller pro angefangene 50 m² Mehrfläche einen Ausweis zusätzlich.
- b) Den Grundeintrag und 6 Einträge von Warengruppen im offiziellen Messekatalog.
- c) Werbemittel gemäß Bestellung über das Aussteller-Servicepaket: Aufkleber, Poster, Besucherbroschüren und Eintrittskartengutscheine.
- d) Die Nutzung der Online-Kommunikationsplattform der IMA im Internet. Dieses beinhaltet: Firmenname, Adresse mit Telefon- und Fax-Nr., Ansprechpartner, Branchenverzeichnis, Standnummer, Firmenbeschreibung, Links zu E-Mails und Homepage, Terminvereinbarung.

9. Ausstellerversicherung

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages wie folgt gestaffelt:

- bis 20 m² Ausstellungsfläche € 215,00
- bis 100 m² Ausstellungsfläche € 244,00
- ab 101 m² Ausstellungsfläche € 300,00

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Der Versicherer weist ausdrücklich darauf hin, dass Versicherungsschutz nur bei vollständiger Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge besteht.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge am Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers werden hierdurch nicht begründet.

1. Allgemeines

1.1

Organisator ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH,
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211/90191-134/-137,
Telefax: 0211/90191-127

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.

1.2

Jeder Aussteller erhält bis 3 Wochen vor Messebeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, ein Aussteller-Servicepaket, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietetseitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat. Im übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

2. Anmeldung

Bei Bestellung eines Standes ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular sowie in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen angegeben ist, bei dem Veranstalter eingegangen sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung 12 Wochen gebunden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1

Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus der beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren-/Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.2

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen. Ein Konkurrenzausschluss kann durch den Veranstalter nicht zugestanden werden.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1

Innerhalb der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 2) erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung, mit deren Zugang der Vertrag zustandekommt.

4.2

Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, gilt Folgendes:

In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, binnen 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zugang beim Veranstalter an.

Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt

seine Teilnahme ab, oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er die volle Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

4.3

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standort und Standgröße einen anderen Stand zuzuweisen oder eine Verlegung des Standes vorzunehmen oder die Maße des Standes zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standgröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standgröße um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller von dem Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist der Mietzins entsprechend anzupassen.

4.4

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des Veranstalters

5.1

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist

- nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
- sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters den Stand untervermietet oder Dritten überläßt,
- einen Mitaussteller nicht ordnungsgemäß anmeldet (vgl. Ziff. 9),
- den Standaufbau/Standabbau verspätet, d. h. nach Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Fristen vornimmt,
- sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 11 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,
- der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 35 % der Standmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

5.2

Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem

Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten ist.

7.2

Die Fälligkeit der Standmiete und der Nebenleistungen ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

7.3

Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (5 % über dem Basiszinssatz; sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist, 8 % über dem Basiszinssatz), mindestens aber mit 8 % zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

8. Leistungen des Veranstalters

8.1

Im Standmietbetrag sind folgende Leistungen eingeschlossen:

- Reinigung der Hallengänge
- Stellung des Kontroll- und Wachpersonals für die allgemeine Bewachung der Messe

8.2

Weitere Nebenleistungen wie Anschlüsse von Strom und/oder Wasser hat der Aussteller bei dem Vermieter zu beantragen. Vertragliche Vereinbarungen werden unmittelbar zwischen Vermieter und Aussteller geschlossen. Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters mit der Installation beauftragten Firmen erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt an den Aussteller. Antragsformulare für Standaufbau, Telefon, Strom, sonstige Messeserviceleistungen sind aus dem Aussteller-Service-Paket zu entnehmen.

9. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

9.1

Mehrere Aussteller können einen Stand gemeinsam mieten. Sie haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner des Veranstalters. Alle anderen Aussteller werden als Mitaussteller behandelt.

9.2

Der/Die Aussteller ist/sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den gemieteten Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf

auf dem Stand nicht geworben werden.

9.3

Die Aufnahme eines Mitausstellers unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters hat der Aussteller bei dem Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Mitausstellergebühr pro Mitaussteller zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter den Stand mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

10. Standzuteilung

10.1

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standzuteilung wird dem Aussteller schriftlich mit Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

10.2

Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche des zugeteilten Standes enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standmietpreis nicht enthalten.

10.3

Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stände, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

10.4

Nach erfolgter Standzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur bei Vorliegen zwingender planerischer oder baulicher Gründe anordnen. In diesem Fall hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.

11. Standaufbau, Gestaltung der Stände

11.1

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung im Servicepaket vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Sofern der Stand nicht einen Tag vor Messebeginn aufgebaut und bezogen ist, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstehenden Kosten.

11.2

Gastronomische Flächen sind bei dem Veranstalter besonders anzugeben und werden gesondert berechnet. Diese Flächen müssen ausdrücklich von dem Veranstalter genehmigt werden.

11.3

Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu

erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.

11.4

Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Genehmigungsfreier Standbau ist bis zu einer Höhe von 6,00 m möglich. Dabei sind die Rückwände zum Standnachbarn zwischen 2,50 und 6,00 m neutral weiß zu gestalten. Ab einer Bauhöhe von 6,00 m ist die schriftliche Einwilligung des Standnachbarn von dem Aussteller einzuholen. Standbau, der eine Höhe von 6,00 m überschreitet bedarf ebenso wie Abhängungen der schriftlichen Einwilligung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH.

11.5

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

11.6

Minimalanforderungen an die Standgestaltung sind das Verlegen eines Bodenbelages, die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände, für deren Bereitstellung der Aussteller eigenständig Sorge zu tragen hat.

12. Standabbau

12.1

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.

12.2

Die Messe-/Ausstellungsstandfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

12.3

Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluß der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

13. Haftung des Veranstalters

13.1

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

13.2

Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

13.3

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

14. Doppelgeschossige Standaufbauten

In Ausnahmefällen kann für zwei-, drei- und vierseitig offene Stände eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

14.1

Eine zweigeschossige Bauweise wird nur für Stände zugelassen, die mindestens 100 qm Grundfläche haben.

14.2

Durch das zweite Geschoss darf die Grundfläche des Standes höchstens zu 50% überbaut werden.

14.3

Doppelgeschossige Stände müssen grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Abgänge haben.

14.4

Für alle Stände, die in zweigeschossiger Baureihe ausgeführt werden sollen, sind Standentwürfe in doppelter Ausführung (Grundrisse, Schnitt, Ansichten), aus denen die genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Messebeginn an die Messeleitung zur Genehmigung einzureichen.

14.5

Der Aufbau von zweigeschossigen Ständen muss außerdem baupolizeilich genehmigt werden. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Grundriss, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statische Berechnung) in zweifacher Ausfertigung spätestens 10 Wochen vor Messebeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt einzureichen. Messestände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, werden zur Eröffnung nicht freigegeben.

14.6

Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich der Quadratmeterpreis für die überbaute Fläche um 50%.

14.7

Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Genehmigung des Standnachbarn bei offener Bauweise des zweiten Obergeschosses notwendig.

15. Belegung von Gangflächen

Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann er diese Gangflächen nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von solchen Gangflächen kann ebenfalls nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter und Erfüllung eventueller technischer Auflagen, die der Veranstalter im Rahmen einer Genehmigung dem Aussteller schriftlich bekanntgibt, erfolgen. Die belegte bzw. überbaute Gangfläche wird mit 30% des regulären Standmietpreises pro Quadratmeter berechnet. Eine Bebauung der Gangflächen mit Ausstellungsgut/ Standbauelementen oder sonstigem ist nicht gestattet.

16. Hausordnung/Hausrecht

16.1

Der Veranstalter übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

16.2

Eine eventuell von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

16.3

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Messe-/Ausstellungs-

gelände erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung zu verlassen. Eine Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

17. Vermieterpfandrecht

Dem Veranstalter steht hinsichtlich seiner berechtigten Forderungen ein Vermieterpfandrecht am Messe-/Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Es wird geltend gemacht durch Mitteilung gegenüber den am Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers.

Messe-/Ausstellungsgut darf daher nach Beendigung der Messe/Ausstellung nur abtransportiert werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Pfandrecht Gebrauch gemacht hat.

Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.

Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachte Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

18. Handverkauf

Handverkauf ist nicht zulässig.

19. Werbung/Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbepunkte werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Ein Nachweis über den Verursacher muss von dem Veranstalter nicht erbracht werden. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Veranstalter einschreiten und Unterlassung verlangen.

Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb des zugewiesenen Standes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 €.

Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

20. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Messe zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig zu vereinbaren.

21. Musterschutz

Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere, sie vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen einschließlich Skizzieren zu schützen.

Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen. Der Veranstalter

behält sich vor, im Fall gerichtlich nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen unter Aufrechterhaltung der vollen Standmietzinsforderung einschließlich Nebenkosten auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

22. Fotografieren/Zeichnen

Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

23. Ausschlussklausel/Verjährung

23.1

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

23.2

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

25. Schlußbestimmungen

25.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Der Vertragstext in deutscher Sprache ist verbindlich.

25.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und/oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

25.3

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Versicherungsschutz für Aussteller

-Ausstellerversicherung Nr. 151834 und 151835-

D

Der vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen kann auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Hauptinhalte der Police. Diese Zusammenfassung kann nicht als Police ausgelegt werden. Der Vertrag besteht aus 3 Teilen:

Teil 1

-Versicherung von Ausstellungen und damit verbundene Transporte- EUR 25.000,-- auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Versichert ist das gesamte Ausstellungsgut des Ausstellungsstandes (inkl. Standeinrichtung, auch wenn dieser geliehen ist) während der Dauer der Ausstellung einschließlich des Hin- und Rücktransportes. Hierbei sind Verluste und Beschädigungen als Folge einer versicherten Gefahr versichert (z.B. Diebstahl; Feuer; sonstige Beschädigung). Wertvolle Gegenstände kleineren Formates müssen in Glasvitrinen oder Schaukästen eingeschlossen werden (z.B. Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstgegenstände, oder andere Sammlerstücke). Wertvolle Gegenstände sind bis maximal 10 % der Erstrisikosumme, EUR 2.500,-- versichert. Sofern eine Höherversicherung gewünscht ist, muss dies mit dem Versicherungsmakler, der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG, abgestimmt werden. Dies gilt auch für Pelze. Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigem Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherten und / oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus und pol. Gewalthandlungen, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand, radioaktive Verseuchung aus der Verwendung von chem., biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mit wirkende Ursachen; Kernenergie oder sonstige Strahlung
- Verlust oder Beschädigung an im Freien befindlichen Ausstellungsgütern durch Diebstahl und Witterungsbedingungen
- Unterschlagung durch Angestellte
- Abhandenkommen bestimmter Güter während der Messe, z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel
- Innerer Verderb und natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes
- Politurrisse, Leimlösungen, Rost- oder Oxydation
- Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme, Ungeziefer
- Fehlen oder Mängel einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung
- Schäden verursacht durch die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst
- In Garderobenstücken und Aktentaschen etc. befindliche Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen

Teil 2

-Versicherung von Vermögens- und Güterfolgeschäden- EUR 25.000,-- auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Reine Vermögensschäden gelten versichert, sofern es sich um Verspätungs- oder Nachnahmefehler handelt. Voraussetzung ist, dass

ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet. Güterfolgeschäden sind ebenfalls versichert. Der eingetretene Güterfolgeschaden resultiert daraus, dass er als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist.

Teil 3

-Haftpflichtversicherung-

EUR 3.200.000,-- für Personen- und Sachschäden EUR 50.000,-- für Vermögensschäden (je Versicherungsfall). Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme

Versichert ist das Risiko eines Ausstellers, von Dritten wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Ausstellung auf Grund gesetzlicher Haftung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Mitversichert ist u.a. die Abwehr unberechtigter Ansprüche

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in denen u.a. folgende Ausschlüsse enthalten sind:
 - Allmählichkeitsschäden (durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit)
 - Abwässerschäden
 - Schäden an fremden Sachen, die der Aussteller gemietet, geleast, gepachtet, geliehen etc. hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - Bearbeitungsschäden
 - Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

Allgemeines

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von **EUR 160,--** je Schadenfall.

Sonstiges

Versicherer sind die **AXA Versicherung AG, Rolandstr. 44, 40476 Düsseldorf** und die **KRAVAG-LOGISTICS AG, Innere Kanalstraße 15, 50823 Köln** Köln mit denen der Veranstalter den Versicherungsvertrag abschließt. Die Deckung besteht subsidiär zu anderen evtl. bestehenden Policen.

Der Vertrag wird durch die **OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG, Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf** betreut.

Für sämtliche Vertrags- und Schadenangelegenheiten sprechen Sie bitte die **OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG** an.

Es betreut Sie dort:

Herr Daniel Miebach

Tel. +49 211/13993-177, Fax +49 211/13993-199

Für **dringende Schadenfälle außerhalb der Geschäftszeit der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG** ist das **Sachverständigenbüro C. Gielisch** zu kontaktieren (bei Schäden ab EUR 1.500,--).

C. Gielisch GmbH

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel. +49 211 13806-01, Fax +49 211 32 36 830

- 24-Stunden- hotline +49 180 5443547 -

Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH E

für Systemstandbauten

1. Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH (Veranstalter) als Veranstalter und dem Aussteller bei Abschluss eines Vertrages über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Bei Bestellung des Systemstandes ist ein Bestellformular des Veranstalters zu verwenden. Die Bestellung muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Bestellformular sowie in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen angegeben ist, bei dem Veranstalter eingegangen sein.

2.2 Der Aussteller ist an seine Bestellung zwölf Wochen gebunden.

2.3 In einer Bestellung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt.

2.4 Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Bestellung werden die Angaben gespeichert und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag über den Systemstand kommt mit Zugang der Anmeldebestätigung/Zulassung oder einer gesonderten Erklärung des Veranstalters bei dem Aussteller zustande.

3.2 Bei Rücktritt oder Kündigung des Vertrages über den Systemstandbau durch den Aussteller hat der Aussteller die vollen der für den Systemstandbau vereinbarten Entgelte zu zahlen.

4. Systemstand

4.1 Der Veranstalter stellt dem Aussteller den Systemstand ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck der Nutzung als Messestand für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung.

4.2 a) Der Veranstalter ist berechtigt, die von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungen durch Subunternehmen ausführen zu lassen.

4.2 b) In diesem Fall gelten ebenso wie für den Fall der Beauftragung von Zusatzleistungen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmens.

4.3 An dem Systemstand dürfen von dem Aussteller keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen durch den Aussteller bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung des Veranstalters.

4.4 In der Grundausstattung des Systemstandes enthaltene und von dem Aussteller nicht benötigte Gegenstände können nicht rückvergütet oder getauscht werden.

4.5 Von dem Aussteller geäußerte Änderungswünsche an dem Systemstand werden, soweit deren Ausführung technisch und personell dem Veranstalter möglich ist, berücksichtigt, ohne dass derartige Änderungsvereinbarungen Vertragsinhalt werden. Ihre Nichtbefolgung begründet keine Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter. Die durch derartige Änderungswünsche entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller an den Veranstalter zu zahlen.

5. Haftung des Veranstalters

5.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und sonstige Gegenstände des Ausstellers und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

5.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seinem

Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

6. Haftung des Ausstellers

6.1 Der Aussteller haftet in vollem Umfang für alle Schäden und Verluste an dem Systemstand, auch bei Verursachung durch Dritte.

6.2 Die Haftung des Ausstellers beginnt mit Inbesitznahme des Systemstandes, spätestens jedoch um 18:00 Uhr am Tag vor Beginn der Veranstaltung und endet mit Rückgabe des Systemstandes an den Vermieter.

6.3 Insbesondere sämtliche Beschädigungen an dem Systemstand werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beschädigte Wände werden mit 50,00 EUR/Stück berechnet. Sonstiges beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6.4 Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, eine geeignete Versicherung für den Systemstand abzuschließen.

7. Ausschlussfrist/Verjährung

7.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme des Systemstandes und Erkennen des Mangels bei dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Später geltend gemachte Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

7.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen für den Systemstandbau sind ohne Abzug sofort in Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages zur Zahlung fällig.

8.2 Die fristgerechte und vollständige Bezahlung aller Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Erbringung der von dem Aussteller bestellten Leistungen durch den Veranstalter.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter nicht verpflichtet, den Systemstand und/oder sonstige Leistungen zu erbringen. Die Geltendmachung von weitergehenden und insbesondere von Schadenersatzansprüchen durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie dessen Abwicklung ist Düsseldorf.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

9.5 Die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingung ist maßgeblich.

Geförderter Gemeinschaftsstand für junge innovative Unternehmen

Junge und innovative deutsche Technologieunternehmen können eine spezielle Förderung Ihrer Messteilnahme direkt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), beantragen.

Allgemeine Informationen zum Förderprogramm

Die IMA wurde als internationale Fachmesse ihrer Branche bereits zum dritten Mal in das in 2007 aufgelegte Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Förderung der Messteilnahme junger innovativer Unternehmen aufgenommen.

Das BMWi ermöglicht mit diesem Programm deutschen Firmen die Teilnahme an internationalen Leitmessexpositionen in Deutschland zu günstigen Bedingungen, um die Vermarktung von innovativen Produkten bestmöglich zu unterstützen.

Förderungsfähige Kosten:

Junge und innovative deutsche Technologieunternehmen können eine spezielle Förderung Ihrer Messteilnahme direkt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen.

Von den Gesamtkosten der Messteilnahme eines Ausstellers sind die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau im Rahmen des Gemeinschaftsstandes förderungsfähig:

80% der Kosten werden gefördert, der Eigenanteil beträgt 20 %. Gewährt wird eine Gesamtsumme von maximal Euro 7.500,- pro Aussteller und Messe.

Ist Ihr Unternehmen förderungsfähig?

Begünstigt und förderungsfähig sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro) erfüllen
- und jünger als 10 Jahre sind.
- Förderungsfähig sind jeweils zwei Teilnahmen eines Unternehmens an der gleichen Messe.

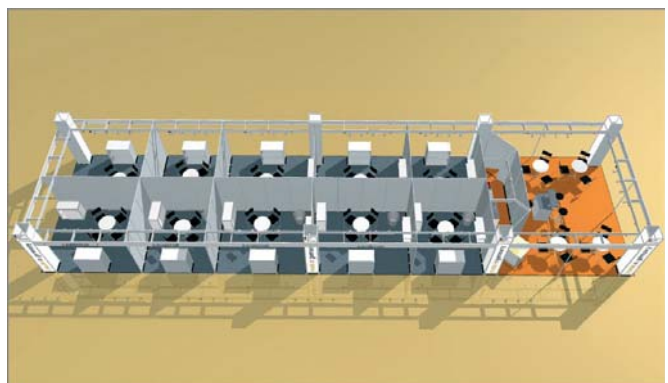
Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an einem einheitlichen Gemeinschaftsstand im Bereich „Forum Junge Innovative Unternehmen“ in der Halle 8b auf der IMA 2011 in Düsseldorf.

Der Gemeinschaftsstand wird einheitlich bestückt. Eine durchgängige Gestaltung der Standausstattung und der Blendenbeschriftung trägt dazu bei, die geförderten Stände in einem einheitlichen Gesamteindruck erscheinen zu lassen.

Neben Ihrem Stand beinhaltet dieser Gemeinschaftsstand eine Cateringzone, die von allen Teilnehmern des Standes jederzeit zu Kundengesprächen genutzt werden kann.

Beispiel:



Ihr Leistungspaket:

Als Aussteller des Gemeinschaftsstandes verfügen Sie über einen voll ausgestatteten Stand in der Größe von 9, 12, 15 oder 18 m²:

Ausstattung Ihrer Standfläche:

- Standmiete
- Standbau
- Marketingpauschale
- AUMA Gebühr
- Energiekostenpauschale
- 2240 Kühlschranksteckdose
- 2241 Schukosteckdose
- 2201 Stromanschluss 3,3KW**
- 3401 Grundgebühr Hallenanschluss
- 2238 Steckdose f. Reinigung
- 2251 Erdung pro Stromanschluss
- 3390 Prüfgebühr
- Stromverbrauch
- Vorabreinigung einmalig
- Standreinigung täglich
- Bewachung
- Versicherung
- 3 Ausstellerausweise inklusive

Gemeinschaftsfläche:

- Wasseranschluss
- Hostess
- Internetzugang
- PC/Drucker/Monitor
- Telefon
- Catering
- Bewachung
- Vorabreinigung einmalig
- Standreinigung täglich

Überblick über die Paketpreise:

Standgröße	Paketpreis	Ausstelleranteil 20%	Anteil BAFA-Förderung 80%
9 m ²	€ 4.320,00	€ 864,00	€ 3.456,00
12 m ²	€ 5.760,00	€ 1152,00	€ 4.608,00
15 m ²	€ 7.200,00	€ 1440,00	€ 5.760,00
18 m ²	€ 8.640,00	€ 1728,00	€ 6.912,00

Anmeldung zur Messe und Antragstellung für eine Förderung:

Parallel zur Anmeldung Ihrer Messeteilnahme stellen Sie einen **Online-Antrag** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches die finanztechnische Abwicklung des Förderprogramms regelt.

Sofern Sie seitens der BAFA einen positiven Förderungsbescheid erhalten, steht Ihrer Teilnahme auf dem Gemeinschaftsstand nichts mehr im Wege.

Selbstverständlich können Sie jederzeit auch eine individuelle Standfläche buchen, sofern Ihnen eine Förderung nicht zuerkannt wird. Die IMA 2011 ist auf jeden Fall die richtige Entscheidung für Sie und unterstützt Sie bei Ihrem täglichen Business!

Sie benötigen weitergehende Informationen?

Bei Fragen hilft Ihnen gerne



Katja Wilms

Sales Executive

Telefon: 0211 / 90 191-134

Email: Katja.Wilms@reedexpo.de